

Kirchengesetz

über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 2 „Die Trauung“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden

Vom 17. November 1998 (ABl. 1998 S. A 215)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 27 Abs. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene neu bearbeitete Ausgabe von 1988 des Teiles 2 „Die Trauung“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt.

(2) Sie ersetzt die Ordnungen „Die Trauung“ und „Das Gedächtnis der Trauung“, die mit Verordnung des Landeskirchenamtes vom 27. Juli 1959 (ABl. S. A 37) bzw. mit Kirchengesetz vom 21. November 1967 (ABl. S. A 83) zur Erprobung freigegeben wurden.

§ 2

(1) In die das Treuebekenntnis einleitende Anrede des Pfarrers oder der Pfarrerin (Seiten 30, 31, 55 und 56) sind hinter die Worte „gute Gabe“ die Worte „und Ordnung“ einzufügen.

(2) Für die alternative Form B des Treuebekenntnisses (Erklärung) wird empfohlen, den Auswahltext auf Seite 56 zu verwenden.

2.2.4 EinfG Agende III Teil 2 „Die Trauung“

§ 3

Die in den Beigaben der neu bearbeiteten Ausgabe von 1988 enthaltene Ordnung „Gemeinsame Kirchliche Trauung“ (Seiten 92 ff.) wird ersetzt durch die 1995 erschienene Ausgabe „Gemeinsame Feier der Kirchlichen Trauung“ (Hannover 1995).

§ 4

Für das kirchliche Handeln aus Anlaß der Eheschließung zwischen evangelisch-lutherischen Christen und Nichtchristen gilt weiterhin das Kirchengesetz über die Einführung eines agendarischen Formulars für einen Gottesdienst zur Eheschließung vom 27. April 1989 (ABl. S. A 63 ff.).

§ 5

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
